

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Stadtjugendring Ludwigsburg ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen „Stadtjugendring Ludwigsburg e. V.“. Er arbeitet im gesamten Gebiet der Stadt Ludwigsburg und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- 2.1 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die in Ludwigsburg tätig sind, bilden auf freiwilliger Grundlage als Arbeitsgemeinschaft den Stadtjugendring. Der Zusammenschluß dient gemeinnützigen Zielen. Die Mitglieder bekennen sich in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.
- 2.2 Der SJR vertritt in gegenseitiger Achtung und Anerkennung der Eigenständigkeit alle Mitglieder, in Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit, die Interessen der Jugend in Ludwigsburg und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
- 2.3 Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Ihrer Verbände zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
 - b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie die gesamte Jugendarbeit finanziell, personell und ideell zu unterstützen und sich hierbei an den wandelnden Bedürfnissen der Jugend orientieren;
 - c) Im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeiten zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern;
 - d) Unter Wahrung der Eigenständigkeit der verschiedenen Träger die Jugendarbeit in Ludwigsburg zu koordinieren und gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen - auch für nichtorganisierte Jugendliche - anzuregen, zu fördern, zu planen und durchzuführen;
 - e) Internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständnis der Jugend zu pflegen und zu fördern;
 - f) Mit überörtlichen Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeiten;
 - g) Bei der Planung von Jugendeinrichtungen und bei der kommunalen Sozialplanung, insbesondere bei der Erstellung der Jugendhilfepläne, mitzuwirken.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig.
- 3.2 Mitglieder des SJR können Jugendverbände und Jugendgemeinschaften werden, die
 - a. In der Jugendarbeit tätig sind und zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und fähig sind;
 - b. Eigenständig arbeiten und auf Gemeindeebene eine Vertretung haben;
 - c. Mindestens 25 Mitglieder haben.
- 3.3 Mitglieder des SJR sind alle ordentliche gewählten Vorstandsmitglieder kraft Amtes
- 3.4 Die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- 3.5 Eine in Ludwigsburg bestehende Arbeitsgemeinschaft der SMV'n kann stimmberechtigte Delegierte in den SJR entsenden. Dabei sind die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen, Die Zahl der SMV-Delegierten darf 4 stimmberechtigte Delegierte nicht überschreiten.
- 3.6 Sonstige Einrichtungen offener Jugendarbeit - Häuser der Jugend, Jugendzentren und sonstige Jugendfreizeitstätten - können in den Stadtjugendring aufgenommen werden.
- 3.7 Die Delegierten der in 3.4 genannten Arbeitsgemeinschaft und der in 3.5 genannten Einrichtungen gelten für die Dauer ihrer Delegation persönlich als Mitglied des Vereins; sie handeln - in gleicher Weise wie die Delegierten der Mitgliedsorganisationen - eigenverantwortlich für die Stellen, von denen sie abgesandt sind.

§ 4 - Aufnahme neuer Jugendverbände und Jugendgemeinschaften

- 4.1 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen unter § 3 erfüllt sein.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des SJR zu erklären.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Jugendverbands oder der Jugendgemeinschaft.
- 5.3 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die dreimal hintereinander bei einer Mitgliederversammlung fehlen, werden schriftlich aufgefordert Stellung zu nehmen. Erfolgt dies nicht, stellt der Vorstand deren Ausscheiden aus dem Verein fest und teilt dies dem Ausscheidenden mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5.4.
- 5.4 Ein Mitglied des SJR kann wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des SJR ausgeschlossen werden. Über den Ausschlußantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag eines Mitglieds des SJR und nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds bei drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ein Ausschlußantrag muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich gemacht sein.

§ 6 - Organe des Stadtjugendrings

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen (§ 3 Abs 3.3. und 3.4) und den persönlichen Mitgliedern, die verantwortlich für die in § 3 genannten Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen offener Jugendarbeit handeln (§ 3 Abs. 3.5., 3.6., 3.7.).
- 7.2 Jede Mitgliedsorganisation hat einen stimmberechtigten Delegierten. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die einen Zusammenschluß verschiedener Gruppierungen darstellen (§ 3 Abs. 3.4.) haben drei stimmberechtigte Delegierte.
- 7.3 Jeder Delegierte und jedes persönliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme abgeben.
- 7.4 Die Stadt Ludwigsburg ist mit beratender Stimme vertreten. Weitere beratende Mitglieder können berufen werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird mindestens dreimal innerhalb eines Kalenderjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. Die Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
- 7.6 Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Vorlage einer Begründung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, muss diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen stattfinden.

§ 8 - Beschlußfähigkeit

- 8.1 Mit Ausnahme der in § 10, Abs. 4 verlangten qualifizierten Beschlußfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel, bei Neuwahl des Vorstandes und bei Satzungsänderung die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Fällt eine Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlußfähigkeit aus, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 7.6 stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 9.1 Die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- 9.2 Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 9.3 Die Wahl des Kassenprüfers
- 9.4 Die Wahl von Delegierten zu anderen Gremien
- 9.5 Die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 9.6 Die Verabschiedung des Haltshaltsplanes
- 9.7 Die Genehmigung der Jahresrechnung
- 9.8 Die allgemeine Beschlußfassung

§ 10 - Beschlußfassung

- 10.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in dieser Satzung qualifizierte Mehrheit verlangt wird.
- 10.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufzeigen. Auf Antrag eines Delegierten muß geheime Abstimmung erfolgen.
- 10.3 Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Satzungsänderung ist schriftliche beim Vorstand zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 10.4 Wenn über die Auflösung des Stadtjugendrings beschlossen werden soll, so ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 10.5 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 11 - Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des SJR wird gebildet vom Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand wird im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig.
- 11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretung wahrnehmen.
- 11.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Wählbar sind Delegierte der Mitgliedsverbände und Einzelpersonen, die keinem Mitgliedsverband des SJR angehören.
- 11.4 In getrennten Wahlgängen werden der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter, sowie der Schriftführer und der Kassier gewählt, Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 11.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.6 Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
- 11.7 Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auch innerhalb der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 12 - Ausschüsse

- 12.1 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte dauernde Aufgaben oder einzelne Angelegenheiten einsetzen.
- 12.2 Die Ausschüsse werden aus den stimmberechtigten Vertretern gebildet. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für die Ausschüsse des Vorstands.
- 12.3 Der Vorsitzende des Stadtjugendrings ist kraft Amtes Mitglied in allen Ausschüssen.
- 12.4 Die Ausschüsse sind an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, soweit ihnen nicht ausdrücklich die freie Entscheidung übertragen ist.
- 12.5 Zu den Ausschusssitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme vom Vorsitzenden des SJR eingeladen werden.

§ 13 - Protokoll

- 13.1 Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Diese sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 13.2 Das Protokoll muss vom Protokollführer und Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 13.3 Änderungen zum Protokoll sind spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung geltend zu machen. Danach gilt das Protokoll als angenommen.

§ 14 - Beratende Mitglieder

- 14.1 Nach Bedarf kann der Vorstand Berater und Gäste zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einladen.
- 14.2 Diese Versammlungsteilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 - Finanzen

- 15.1 Der SJR erwartet finanzielle Unterstützung durch die Stadt Ludwigsburg und durch Spenden.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von ihr festgesetzte Beiträge erhoben werden.
- 15.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Kassenprüfung

- 16.1 Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
- 16.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 - Auflösung

Im Fall der Auflösung des Stadtjugendrings übernimmt sein Vermögen die Stadt Ludwigsburg mit der Auflage, es für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 18 - Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde am 30.3.1987 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 31.8.1987 wurde die Satzung um § 13/2/3 erweitert. Am 7.12.1992 um § 3.3.